

Organisatorische Rahmenbedingungen

Das **Schulbüro** für alle Standorte befindet sich im Raum E24 des Hauptgebäudes und ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Schulbüros während der Ferien sind unter www.fmbk.de veröffentlicht.

Telefonnummern und Anschriften der Schulstandorte

Hauptgebäude

Brüggemannstraße 25-27a

44135 Dortmund

Schulbüro Raum E24

Sekretariat Schulleitung

Hausmeister

Telefax

E-Mail

0231/5023155 und -156

0231/5023154

0231/5023162

0231/5010777

verwaltung@fmbk.de

Zweigstelle Abteilung A-BT (Bautechnik)

Bornstraße 1

44135 Dortmund

Lehrerzimmer

Hausmeister

Telefax

0231/5027626

0231/5027624

0231/5027627

Zweigstelle Abteilung A-BD (Brauer und Mälzer, Brenner, Destillateure)

Ruhrallee 84-90

44139 Dortmund

Lehrerzimmer

Hausmeister

Telefax

0231/5025275

0231/5025276

0231/5027889

Zweigstelle Abteilung A-GB (Gerüstbau im Bildungszentrum Hanseemann)

Barbarastraße 7

44357 Dortmund-Mengede

Lehrerzimmer

Hausmeister

Telefax

0231/5493877

0231/5493845

0231/5493887

Schulsozialarbeit

Frau B. Willberg-Jansen (Abteilung AB-Q)

Herr S. Gores (Abteilung AB-Q und Duales System)

Herr M. Opgen-Rhein (Abteilung C-FA)

Raum E12, Hauptgebäude

Raum 114, Hauptgebäude

Raum 332, Hauptgebäude

0231/5027912

0231/5023158

0231/5027948

Unterrichts- und Pausenzeiten

Hauptgebäude und Zweigstelle A-BT

08.00 Uhr bis 08:45 Uhr

08:45 Uhr bis 09:30 Uhr

1. Pause: 15 Minuten

09:45 Uhr bis 10:30 Uhr

10:30 Uhr bis 11:15 Uhr

2. Pause: 15 Minuten

11:30 Uhr bis 12:15 Uhr

12:15 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Pause: 15 Minuten

13:15 Uhr bis 14:00 Uhr

14:00 Uhr bis 14:45 Uhr

Zweigstelle A-BD

07:45 Uhr bis 09:15 Uhr

1. Pause: 15 Minuten

09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

2. Pause: 15 Minuten

11:15 Uhr bis 12:45 Uhr

3. Pause: 15 Minuten

13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Zweigstelle A-GB

07:30 Uhr bis 08:15 Uhr

08:15 Uhr bis 09:00 Uhr

1. Pause: 15 Minuten

09:15 Uhr bis 10:00 Uhr

10:00 Uhr bis 10:45 Uhr

2. Pause: 15 Minuten

11:00 Uhr bis 11:45 Uhr

11:45 Uhr bis 12:30 Uhr

3. Pause: 30 Minuten

13:00 Uhr bis 13:45 Uhr

13:45 Uhr bis 14:30 Uhr

Der Aufenthalt im Hauptgebäude vor und nach dem Unterricht bzw. während der Pausen ist im Kantinenbereich und auf dem Schulgelände möglich. Im Hauptgebäude ist weiterhin der Aufenthalt im Bereich der Etagenhallen vor dem mittleren Treppenhaus gestattet sowie im Foyer. In den Zweigstellen gelten entsprechende Regelungen; sie werden dort durch Aushang bekannt gemacht.

(A) Informationen zum Besuch des Fritz-Henßler-Berufskollegs der Stadt Dortmund

A1. Sicherheit – Ordnung – Sauberkeit

Im Fritz-Henßler-Berufskolleg hat sich jede Schülerin und jeder Schüler so zu verhalten, dass sie oder er sich selbst und andere Personen nicht gefährdet oder verletzt und Belästigungen oder Sachschäden vermieden werden. Alle Anlagen, Einrichtungen und Lernmittel der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind sofort zu melden.

Unser Ziel ist es, das Schulgebäude und Schulgrundstück den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gästen des FHBK in einem hygienischen und sauberen Zustand präsentieren und anbieten zu können. Helfen daher auch Sie durch Ihr Verhalten mit, dieses wichtige Ziel zu erreichen! Vermeiden Sie Abfall und werfen Sie Abfälle in Papierkörbe und Abfallbehälter!

Drohende Gefahren und Unfälle sind sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Verbote und Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer sind zu befolgen. Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstige Verkehrswege wie Treppen frei zu halten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten auf dem Schulgelände.

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Der Konsum von Drogen (z. B. Alkohol) und das Erscheinen unter Drogeneinfluss ist nicht erlaubt und führt zum Unterrichtsausschluss.

Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung in der Schule stören können, ist untersagt und führt zum Unterrichtsausschluss. Hierzu zählen insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände jeglicher Art. Zudem sind während des Unterrichts Mobilfunktelefone und sonstige Geräte mit Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon bzw. ein sonstiges Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Der Verzehr von Speisen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.

Bei Feueralarm (Lautsprecherdurchsage oder akustisches Signal) verhalten Sie sich bitte gemäß den in den Klassenräumen aushängenden Notfall- und Alarmplänen. Verlassen Sie unter Leitung der Lehrkraft auf den vorgesehenen Wegen das Gebäude, um sich klassenweise an dem dafür festgelegten Ort außerhalb des Schulgebäudes zu sammeln. Informieren Sie sich über die Flucht- und Rettungswege mit Hilfe der auf den Fluren aushängenden Flucht- und Rettungspläne.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Schülerinnen und Schüler haben insbesondere das Recht

- am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen,
- auf eine geordnete, störungsfreie Durchführung des Unterrichts,
- über ihren Leistungsstand informiert zu werden,
- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- in der Schule ihre Meinung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen frei zu äußern,
- eine Schülerzeitung herauszugeben,
- sich bei der (erweiterten) Schulleitung zu beschweren, wenn sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen.

A2. Teilnahme am Unterricht, Schulversäumnisse, Entschuldigungen

Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sind im Schulgesetz (SchulG) geregelt.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit zu halten. Schülerarbeiten können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mithilfe von KI-basierten Anwendungen auf Anhaltspunkte für eine vollständige oder teilweise KI-gestützte Erstellung untersucht und korrigiert werden; die Leistungsbewertung selbst erfolgt ausschließlich durch die Lehrkräfte.

Bei allen Schulversäumnissen ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen.

- Volljährige und minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen bei Krankheit spätestens am zweiten versäumten Unterrichtstag eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Schulunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Die Unfähigkeit zur Teilnahme an Leistungsüberprüfungen ist durch ärztliche Bescheinigungen glaubhaft zu machen, aus denen hervorgeht, dass eine Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler können sich bei Unterrichtsversäumnissen von ihren Erziehungsberechtigten entschuldigen lassen, bei Leistungsüberprüfungen ist dies nicht möglich.
- Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ist berechtigt, Eigenentschuldigungen volljähriger Schülerinnen und Schüler nur nach Gegenzeichnung (Firmenstempel und Unterschrift der Ausbilderin bzw. des Ausbilders) durch den Ausbildungsbetrieb anzuerkennen.
- Bei mehr als 20 Stunden unentschuldigtem Fehlen innerhalb von 30 Tagen kann die Schule volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende, die nicht mehr schul-/berufsschulpflichtig sind, von der Schule entlassen.
- Bei längerem Schulversäumnis sind entsprechende Folgebescheinigungen unverzüglich vorzulegen.

Bei ungeklärten und umfangreichen Unterrichtsversäumnissen von minderjährigen und berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern sind zunächst pädagogische Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Schulsozialarbeiter/-innen und den Ausbildungsbetrieben zu führen. Können hier keine Verhaltensveränderungen herbeigeführt werden, beauftragt die Schule das örtliche Gesundheitsamt schulärztliche Untersuchungen einzuleiten, welche über die Notwendigkeit einer amtsärztlichen Attestpflicht entscheidet.

Haben Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen (entschuldigte Fehlzeiten) die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt werden. Verweigern Schülerinnen und Schüler die Leistung, so wird diese wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die unentschuldigte Nichtteilnahme am Sportunterricht führt zur Note „ungenügend“.

Haben Schülerinnen und Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen (z. B. fehlende Schulunfähigkeitsbescheinigung, fehlende Entschuldigung der Erziehungsberechtigten, fehlende Benachrichtigung der Schule bis zum zweiten Unterrichtstag bei Fehlzeiten) Leistungsnachweise nicht erbracht, können diese Leistungsnachweise, die in der unentschuldigten Fehlzeit erbracht werden sollten, nicht mehr nachgeholt bzw. anerkannt werden. In diesem Fall ist die nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung zu bewerten.

Schülerinnen und Schüler können nur aus wichtigen pädagogischen Gründen und nicht aus rein betrieblichen Gründen auf Antrag vom Schulbesuch entschuldigt werden. Der Antrag muss rechtzeitig und schriftlich bei der Schule eingehen. Anträge, die auf die Zeit direkt vor und nach den Ferien abzielen, sind abzulehnen.

A3. Sportunterricht und Wegeunfälle

Grundsätzlich besteht während des Sportunterrichts Versicherungsschutz. Aber die Versicherung verweigert gegebenenfalls die Schadensregulierung und die Arbeitsgeberin bzw. der Arbeitgeber kann die Lohnfortzahlung einstellen, wenn sich herausstellt, dass sich Unfallbeteiligte grob fahrlässig verhalten haben. Die Anweisungen der Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind zu befolgen.

Wer gegen das Fairplay-Gebot gehandelt hat, ist für die Folgen – etwa die Verletzung einer Mitschülerin oder eines Mitschülers – selbst verantwortlich. Auch wer am Sportunterricht nur passiv teilnimmt, darf

die Halle – etwa, um zur Toilette zu gehen – nur dann verlassen, wenn er die Sportlehrerin bzw. den Sportlehrer um Erlaubnis gebeten hat. Wer trotz eines Verbotes die Sporthalle vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Ankunft der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers benutzt, handelt grob fahrlässig. Wer Anweisungen keine Aufmerksamkeit schenkt bzw. dazu beiträgt, dass andere Schülerinnen und Schüler diese nicht mitbekommen, kann im Unglücksfall zur Rechenschaft gezogen werden.

Nur der direkte Schulweg gewährleistet Versicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer sofort zu melden. Es ist umgehend eine Unfallanzeige auszufüllen.

A4. Schülervertretung

Informationen über die Schülervertretung, Sprechzeiten und Verbindungslehrerinnen bzw. -lehrer sind auf der Schulhomepage zu finden (www.fhb.de).

A5. Lernmittel

Schülerinnen und Schülern wird Lernmittelfreiheit nach §96 SchulG und der zugehörigen Rechtsverordnung gewährt. Der Eigenanteil, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind, beträgt 1/3 des jeweiligen Durchschnittsgesamtbetrages. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern zum Neuwert berechnet.

A6. Schülerfahrkosten

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) sowie der Schülerfahrkostenregelung der Stadt Dortmund besteht für bestimmte Bildungsgänge der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten. Anträge auf Schülerfahrkostenerstattung sind im Schulbüro erhältlich. Schülerfahrkosten können nur für Schülerinnen und Schüler folgender Klassen bei bestimmten Voraussetzungen übernommen werden:

- Ausbildungsvorbereitung
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Bezirks- und Landesfachklassen

A7. Schülerausweis

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf die Ausstellung eines Schülerausweises.

Gegen Vorlage eines Fotos stellt die Schule der Schülerin bzw. dem Schüler einen Ausweis aus. Ausweisvordrucke sind im Schulbüro erhältlich. Die Kosten für das Foto tragen Schülerinnen und Schüler. Beim vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule ist der Ausweis zurückzugeben.

A8. An- und Abmeldungen

An- oder Abmeldungen von der Schule müssen grundsätzlich schriftlich im Schulbüro der Schule erfolgen. Die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulpflichtigen auch die Ausbildenden bzw. Arbeitgeber haben den Schulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an- oder abzumelden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst an-, ab- oder ummelden.

Bei Ausschulung bzw. Beendigung der Schulzeit sind eventuell ausgeliehene Bücher und zur Verfügung gestellte Lernmittel bei der Klassenleitung abzugeben.

A9. Bekanntmachung

Die jeweilige Klassenlehrerin bzw. der jeweilige Klassenlehrer hat diese Informationsschrift zum Beginn eines jeden Bildungsganges im Unterricht bekannt zu machen und im Unterricht zu besprechen. Die Bekanntmachung wird im Klassenbuch dokumentiert und eine Empfangsbestätigung einer jeden Schülerin bzw. eines jeden Schülers zu den Personalakten genommen.

(B) Allgemeine Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

B1. Nutzung von personenbezogenen Daten zur schulinternen Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden gemäß VO-DV I erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Mit Ihrer Anmeldung stimmen Sie dieser Datennutzung zu und geben Ihre ausdrückliche Erlaubnis zur schulinternen Datenverarbeitung im Rahmen der Schulverwaltungsabläufe wie z. B. bei An- und Abmeldungen, Beantragung- und Erstattung von Fahrtkosten oder bei der Organisation von Schulfahrten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht. Eine gesonderte Einwilligungserklärung regelt die Details.

B2. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Das FHBK stellt sein Schulleben (z. B. Projekte, Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Ehrungen) in der Öffentlichkeit dar und übermittelt Texte, Berichte, Fotografien, Videos und Daten zum Zwecke der Öffentlichkeits- und Pressearbeit an Tageszeitungen (z. B. die „Ruhrnachrichten“, die „WAZ“) und nutzt verschiedene Kommunikationskanäle, Medien und auch Medienverteiler wie die Website des Fritz-Henßler-Berufskollegs (www.fhbk.de).

Ihre Einwilligung bezieht sich hier auf die Verarbeitung und Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten in Publikationen und Online-Medien des FHBK unter Beachtung des Art. 7 DSGVO.

Bei der Benutzung von KI (Künstliche Intelligenz) zur Erstellung von Texten, Fotografien, Videos u.ä. werden keine personenbezogenen Daten (z. B. Klarnamen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften) in das erzeugende Programm eingegeben.

B3. Notfallinformationen bei Schulfahrten

Im Laufe der Schulzeit am FHBK finden bildungsgangbezogene Schulfahrten und fachbezogene Unterrichtsgänge statt. Damit die begleitende Lehrkraft im Falle einer Notsituation über ausreichende Informationen verfügt, um sachgerecht handeln zu können, sind Kenntnisse über Notfallkontaktadressen und personenbezogene Individualmaßnahmen erforderlich.

Ihre Einwilligung bezieht sich hier auf die interne Speicherung dieser personenbezogenen Daten in die Schulfahrt betreffende Begleitunterlagen am FHBK und Verwendung in Notfallsituationen unter Beachtung des Art. 7 DSGVO.

B4. Kooperation mit zuständigen Stellen, abgebenden und aufnehmenden Schulen

Zur Koordination der Unterrichtszeiten von abgebenden und aufnehmenden Berufskollegs und überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung (ÜBL) sowie Kammern ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten abgeglichen werden. Durch den Austausch und Abgleich der Daten mit den jeweils zuständigen Stellen (ÜBL, Kreishandwerkerschaft, Innung bzw. Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer, Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks) wird sichergestellt, dass die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen und Prüfungsteilen allen Auszubildenden möglich ist.

Ihre Einwilligung bezieht sich auf den Austausch dieser Daten zwischen dem FHBK und abgebenden bzw. aufnehmenden Schulen sowie mit ausbildungsbegleitenden Kooperationspartnern unter Beachtung des Art. 7 DSGVO.

B5. Nutzung des pädagogischen Netzes (IServ) inklusive der Module

Das FHBK stellt ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Das FHBK entscheidet ferner darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden und welcher Nutzerkreis diesen Zugang erhält.

B5.1. Art der gespeicherten Daten

Zur uneingeschränkten Nutzung des pädagogischen Netzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die personenbezogene Speicherung und Verarbeitung von Nutzerdaten ist unter Beachtung des Art. 7 DSGVO insofern zulässig, soweit der Nutzer, bzw. deren erziehungsberechtigte Personen hierin eingewilligt haben. Zu jedem Nutzer werden folgende Daten gespeichert:

- Vorname
- Nachname
- Rufname (sofern vom Benutzer selbst eingegeben)

- farbliche Darstellungen (vom Benutzer selbst festgelegt)
- Account im Format vorname.nachname
- Passwort als Prüfsumme
- interne E-Mail-Adresse (account@domain)
- das persönliche Verzeichnis samt Dateien wie Bilder, Dokumente, Videos und andere
- Termine
- Datum der Erstellung des Benutzers
- Zeitstempel
- Letzter Login
- Gruppenmitgliedschaften, z.B. Klassen und Kurse
- persönliche Einstellungen
- Inhalte der Kommunikation aus E-Mail, Chat, Foren, usw.
- IP-Adresse
- Informationen zu http und smtp Anfragen, Raumbuchungen, Klausurplänen
- Druckaufträge und Druckguthaben
- Sämtliche Anmeldeversuche am Server werden mit IP-Adresse und Zeitstempel protokolliert.

B5.2. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Sicherung eigener in IServ gespeicherter Dateien gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer, da eine Rücksicherung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Das Senden, Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte ist auf dem Schulserver ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Das FHBK übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Weil umfangreiche Up- und Downloads die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Die Installation oder Nutzung fremder Software darf und kann nur von den Administratoren durchgeführt werden. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

B5.3 Schulischer E-Mail-Account

Der E-Mail-Account (vorname.nachname@fmbk-edu.de) wird nur für den Austausch von Informationen im schulischen Zusammenhang bereitgestellt. Insbesondere darf der schulische E-Mail-Account nicht zur privaten Nutzung von Internetangeboten (z.B. Facebook oder Twitter) verwendet werden.

Das FHBK ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber dem FHBK somit grundsätzlich nicht. Das FHBK ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Private Kommunikation mit anderen Personen über diesen schulischen E-Mail-Account ist deshalb zu vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte von E-Mails Dritter durch Einsichtnahmen des FHBK zur Kenntnis genommen werden. Der massenhafte Versand von E-Mails, sowie E-Mails, die dazu gedacht sind, andere Nutzer über Absender oder Glaubhaftigkeit der übermittelten Nachricht zu täuschen, ist verboten.

B5.4 Forum/Messenger

Grundsätzlich gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Neben schulöffentlichen Foren stehen auch Foren mit eingeschränktem Nutzerkreis zur Verfügung, wie z.B. Gruppenforen. Darüber hinaus sind die Moderatorinnen und Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen oder zu bearbeiten. Moderatorinnen und Moderatoren dürfen nur in den ihnen anvertrauten Foren moderieren.

B5.5 Videokonferenzen

Die Teilnahme an einer Videokonferenz erfordert ein **IServ-Nutzerkonto**. Alle Inhalte der Videokonferenzen und begleitenden Chats bleiben im Kreis der Teilnehmer. Bei der Teilnahme an einer Videokonferenz werden neben Bild- und Tondaten, zusätzliche Daten zur Konferenz verarbeitet: Name des Videokonferenz-Raumes, IP Nummer der Teilnehmerin / des Teilnehmers und Informationen zum genutzten Endgerät. Alle Teilnehmer einer Videokonferenz haben je nach der Einwilligung Zugriff im Sinne von Sehen, Hören und Lesen auf Inhalte der Videokonferenz, Chats, geteilte Dateien, Bildschirmfreigaben und

Beiträge auf Whiteboards. IServ verarbeitet die personenbezogenen Daten der Nutzer ausschließlich im Auftrag des FHBK und darf diese nur entsprechend der Weisungen und zum Zwecke des FHBK nutzen. Im Sinne des Datenschutzrechts übermittelt IServ keine Daten an Dritte.

Das FHBK speichert keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung des IServ Videokonferenztools. Videokonferenzen und Chats werden nicht aufgezeichnet und weder durch das FHBK noch von IServ gespeichert. Die Inhalte von Chats, geteilte Dateien und Whiteboards werden in der Plattform gelöscht, sobald ein Konferenzraum geschlossen wird. Anfallende Metadaten wie die Dauer der Videokonferenz und Zeitstempel zu Ereignissen sowie dem Beitritt oder dem Verlassen einer Konferenz werden frühestens zum Ende der Videokonferenz und spätestens nach Ablauf von sieben Tagen gelöscht. Sicherungskopien dieser Daten werden nicht angelegt.

Es ist Teilnehmerinnen und Teilnehmern untersagt Videokonferenzen mitzuschneiden. Die Verwendung von Software, die den Bildschirminhalt oder die Videokonferenzen aufnimmt, stellt einen Verstoß gegen die DSGVO und das Recht am eigenen Bild dar.

Die Nutzer sind gehalten, bei einer Videokonferenz darauf zu achten, dass die Privatsphäre anderer (beispielsweise von Familienmitgliedern) gewahrt bleibt. Bei Verstößen gegen diese Regel behält die Schule sich vor, Nutzer von Videokonferenzen auszuschließen bzw. die Teilnahme auf Audio zu beschränken.

B5.6. Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto temporär oder permanent gesperrt werden. Damit ist sowohl die Nutzung schulischer Computer als auch die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Nutzern den Zugang zu einzelnen Komponenten oder Modulen zu verweigern, sodass beispielsweise das Anmelden ins Schul-WLAN nicht mehr möglich ist, aber auf Schul-Computern und Zuhause IServ weiterhin genutzt werden kann. Die Ahndung von Verstößen liegt im Ermessen der Administratoren.

B6. Nutzung von fachspezifischen Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen

Zum Erwerb fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist die Nutzung fachspezifischer Anwendersoftware erforderlich. Auch dazu ist die Verarbeitung personenbezogener Daten wie unter Abschnitt 4 beschrieben notwendig. Ihre Einwilligung bezieht sich hier auf die Speicherung, Verarbeitung und Bereitstellung von Daten unter Beachtung des Art. 7 DSGVO.

(C) Nutzungsvereinbarung „schulisches WLAN“ am Fritz-Henßler-Berufskolleg

C1. Gegenstand und Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler des Fritz-Henßler-Berufskollegs der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Nutzung des schulischen WLAN-Zugangs. Die Nutzung des schulischen WLAN beschränkt sich ausschließlich auf die Schülerinnen und Schüler des Fritz-Henßler-Berufskollegs der Stadt Dortmund, die eine Schulbescheinigung des aktuell laufenden Schuljahres vorweisen können, die Schulordnung quittiert haben, sowie diese datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung unterzeichnet haben.

C2. Leistungen des Fritz-Henßler-Berufskollegs

- (1) Das Fritz-Henßler-Berufskolleg (FHBK) stellt seinen Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude einen Zugang zum Internet in Form eines WLAN-Zugangs („Hotspot“) zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung des Hotspots richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf einen funktionsfähigen Hotspot oder eine bestimmte örtliche Abdeckung des Hotspots besteht nicht.
- (3) Ferner wird nicht gewährleistet, dass der Hotspot störungs- und unterbrechungsfrei genutzt werden kann. Auch werden keine Übertragungsgeschwindigkeiten gewährleistet.
- (4) Das Recht, den Zugang zum Hotspot im Falle notwendiger technischer Reparatur- und Wartungsarbeiten ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu beschränken oder einzustellen wird ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Dienste über den Hotspot genutzt werden können. So können insbesondere Port-Sperrungen vorgenommen werden. In der Regel wird das Surfen im Internet und das Senden und Empfangen von E-Mails ermöglicht.

C3. Zugang und Nutzung

- (1) Das FHBK bietet ausschließlich seinen Schülerinnen und Schülern sein schulisches WLAN an. Es handelt sich nicht um einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst, sondern um ein internes WLAN des Fritz-Henßler-Berufskollegs der Stadt Dortmund.
- (2) Voraussetzung für eine Nutzung ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler (im weiteren Verlauf „Nutzer“ genannt) des FHBK zuvor für die Nutzung des Hotspots registrieren und die Geltung dieser Nutzungsbedingungen zu Beginn der Nutzung des Hotspots akzeptieren. Hierzu bestätigen Sie per Vordruck, diese Nutzungsbedingungen erhalten zu haben und deren Regelungen einzuhalten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Hotspots. Dem FHBK steht es frei, den Zugang zum Hotspot jederzeit ohne Angabe von Gründen einzuschränken oder einzustellen.
- (4) Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen, die Ihnen bei der Anmeldung zum Hotspot ausgehändigt wird.

C4. Zugangsdaten

- (1) Sofern im Zuge einer Registrierung Anmeldedaten (wie z.B. Benutzername, Passwort, E-Mail etc.) angegeben wurden, sind diese geheim zu halten und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Sollten Registrierungsdaten übermittelt worden sein, ist sicherzustellen, dass der Zugang zu und die Nutzung des Hotspots mit den jeweiligen Benutzerdaten ausschließlich durch den Nutzer erfolgt. Sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen könnten, ist die Schulleitung des Fritz-Henßler-Berufskollegs unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Nutzer haftet für jedwede Nutzung und/oder sonstige Aktivität, die unter seinen Zugangsdaten ausgeführt wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C5. Pflichten der Nutzer/innen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, etwaige Informationen, die im Rahmen der Nutzung des Dienstes von Ihr zu ihrer Person angegeben werden, wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Er/Sie ist verpflichtet, bei der Nutzung unseres Hotspots die geltenden Gesetze einzuhalten.
- (3) Weitere Pflichten, die sich aus anderen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ergeben, bleiben unberührt.

C6. Preise

Der Dienst wird kostenlos erbracht.

C7. Verfügbarkeit der Leistungen

Da die Leistungen unentgeltlich erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Nutzung des Hotspots. Das FHBK bemüht sich gleichwohl, eine unterbrechungsfreie Nutzbarkeit des Hotspots zu ermöglichen.

C8. Verbotene Handlungen

Den Nutzer/innen sind jegliche Handlungen bei der Nutzung des Hotspots untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstößender und/oder betrügerischer Inhalte, Dienste und/oder Produkte;
- die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die andere Teilnehmer oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
- die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein;
- die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, insbesondere bei der Nutzung von sog. „Internet-Tauschbörsen“ oder File-Sharing-Diensten;

Des Weiteren sind auch unabhängig von einem eventuellen Gesetzesverstoß bei der Einstellung eigener Inhalte auf der Internetseite des Diensteanbieters sowie bei der Kommunikation mit anderen Nutzern (z.B. durch Versendung persönlicher Mitteilungen, durch die Teilnahme an Diskussionsforen etc.) die folgenden Aktivitäten untersagt:

- die Übertragung überdurchschnittlich großer Datenmengen und insbesondere die anhaltende Übertragung solcher Datenmengen;
- das Hosting eines Web-Servers oder anderer Server durch Nutzung eines Hotspots des Diensteanbieters;
- die Änderung der vorgegebenen DNS-Server in den Netzwerkeinstellungen des Hotspots des Diensteanbieters;
- die Versendung von Junk- oder Spam-Mails sowie von Kettenbriefen;
- die Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien;
- die Verbreitung anzüglicher, anstößiger, sexuell geprägter, obszöner oder diffamierender Inhalte bzw. Kommunikation sowie solcher Inhalte bzw. Kommunikation, die geeignet sind/ist, Rassismus, Fanatismus, Hass, körperliche Gewalt oder rechtswidrige Handlungen zu fördern bzw. zu unterstützen (jeweils explizit oder implizit);
- die Aufforderung anderer Nutzer oder Dritter zur Preisgabe von Kennwörtern oder personenbezogener Daten für kommerzielle oder rechts- bzw. gesetzeswidrige Zwecke;

Ebenfalls untersagt ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb unseres Hotspots zu beeinträchtigen, insbesondere unsere Systeme unverhältnismäßig hoch zu belasten.

C9. Sperrung von Zugängen

Das FHBK kann den Zugang von Nutzern/Nutzerinnen zum Hotspot jederzeit vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese gegen diese Nutzungsbedingungen und/oder geltendes Recht verstoßen, verstoßen haben oder wenn das FHBK ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat.

C10. Haftungsfreistellung

- (1) Die Nutzer sind für alle ihre Handlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets über den schulischen WLAN-Zugang des Fritz-Henßler-Berufskollegs der Stadt Dortmund vornehmen, selbst verantwortlich.
- (2) Sie stellen das Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund von sämtlichen Forderungen, die Dritte wegen eines Verstoßes des Nutzers gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) oder gegen vertragliche Pflichten, Zusicherungen oder Garantien geltend machen könnten frei. Dies umfasst auch die Kosten der

notwendigen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe) auf erstes Anfordern.

- (3) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne von Ziff. 9 Absatz 2 unverzüglich und vollständig bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und die hierzu erforderlichen Angaben dem Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

C11. Haftungsbeschränkung

- (1) Das Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr verursachten Schäden unbeschränkt.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ebenfalls unbeschränkt.
- (3) Im Übrigen haftet das Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung des Fritz-Henßler-Berufskollegs der Stadt Dortmund nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

C12. Datenschutzrechtliche Informationen (Art.13 DSGVO) für die Nutzung des schulischen WLAN

Das Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund sorgt dafür, dass personenbezogene Daten bei der Nutzung des schulischen WLANs nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt, oder vom Gesetzgeber angeordnet ist. Dennoch ist zur Nutzung des schulischen WLAN die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich:

- (1) **Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten der Nutzer des schulischen WLAN mit einem eigenen Gerät (BYOD) werden erhoben, um dem Nutzer die genannten Dienste zur Verfügung zu stellen, die Sicherheit dieser Dienste und der verarbeiteten Daten aller Nutzer zu gewährleisten und im Falle von missbräuchlicher Nutzung oder der Begehung von Straftaten die Verursacher zu ermitteln und entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.
- (2) **Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung des schulischen WLAN mit einem eigenen Gerät (BYOD) erfolgt auf der Grundlage von DSGVO Art. 6 (Einwilligung).
- (3) **Kategorien betroffener Personen:** Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte
- (4) **Kategorien von personenbezogenen Daten im schulischen WLAN:** Nutzerdaten (Nutzerkennung), Geräte-Identifikationsdaten (Gerätename, MAC Adresse), Zugriffsdaten (Datum, Zeit, Zugriffspunkt, Traffic, Ports).
- (5) **Kategorien von Empfängern im schulischen WLAN:** Intern: Administratoren (alle technischen Daten und Kommunikationsdaten, soweit für administrative Zwecke erforderlich), Schulleitung (alle technischen Daten und Kommunikationsdaten im begründeten Verdachtsfall einer Straftat oder bei offensichtlichem Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung); Extern: Ermittlungsbehörden (alle Daten betroffener Nutzer, Daten im persönlichen Nutzerverzeichnis nur im Verdachtsfall einer Straftat), Betroffene (Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO).
- (6) **Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten im schulischen WLAN:** Es werden Protokolldaten („Logfiles“) über Art und Umfang der Nutzung des schulischen WLANs für 7 Tage gespeichert. Diese Daten können nicht unmittelbar dem jeweiligen Nutzer zugeordnet werden.
- (7) **Recht auf Widerruf:** Die erteilte Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Datenarten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Zugangsdaten aus dem System gelöscht und der Zugang gesperrt.
- (8) **Weitere Betroffenenrechte:** Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf

Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu.

- (9) **Freiwilligkeit:** Wir möchten darauf hinweisen, dass die Nutzung des schulischen WLAN auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Anerkennung der Nutzervereinbarungen und die Einwilligung in die Verarbeitung der zur Nutzung des schulischen WLAN erforderlichen personenbezogenen Daten sind freiwillig.
- (10) Die Nutzung des schulischen WLAN mit einem eigenen Gerät (BYOD) setzt immer die Anerkennung der Nutzervereinbarung für das schulische WLAN **und** die Einwilligung in die diesbezügliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen voraus.
- (11) Alternativ ist es auch möglich, ggf. mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten über einen eigenen mobilen Zugang mit dem eigenen Gerät auf das Internet zuzugreifen. Für eine brauchbare und zuverlässige Leistung einer Mobilfunkverbindung in allen Gebäudeteilen übernimmt die Schule keine Verantwortung.

C13. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.
- (2) Wenn der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Einwilligungen

Allgemeine Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Abschnitt A1 bis A6):

Ich/wir willige/n ein, dass das Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund (Brüggemannstraße 25-27a, 44135 Dortmund) meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten, nutzen und speichern darf.

Nutzungsvereinbarung „pädagogisches Netz (IServ)“ am Fritz-Henßler-Berufskolleg (Abschnitt A5.1 bis A5.6)

Ich/wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich mit den Nutzungsbedingungen des pädagogischen Netzes (IServ) inklusive seiner Module einverstanden. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann/können.

Nutzungsvereinbarung „schulischen WLAN“ am Fritz-Henßler-Berufskolleg (Abschnitt B1 bis B13):

Ferner willige ich / willigen wir in die Nutzungsbedingungen des schulischen WLANs, sowie in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung des schulischen WLANs ein. Die Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung des schulischen WLANs ist freiwillig. Aus einer Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über meine personenbezogenen Daten, ferner haben wir / habe ich ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Auf der Schulhomepage veröffentlichte Daten bleiben dort als Zeugnisse der Schulgeschichte ohne zeitliche Begrenzung veröffentlicht.

